



## Statuten des Vereins Schweizerisches Sozialarchiv

### § 1 Name

Unter der Bezeichnung "Schweizerisches Sozialarchiv" besteht ein auf unbestimmte Zeit gegründeter Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Der Verein wurde am 27. Juni 1906 gegründet. Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt die Aufgabe, Forschung, Bildung, Ausbildung und Information auf sozialem und politischem Gebiet durch Literatursammlung, Dokumentation und archivische Überlieferungsbildung sowie auf andere zweckdienliche Weise zu fördern. Er macht seine Sammlungen öffentlich zugänglich.

### § 3 Mitgliedschaft/Beiträge

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern (Einzelpersonen),
- b) Kollektivmitgliedern (juristische oder natürliche Personen),
- c) Ehrenmitgliedern.

Für Einzelmitglieder beträgt der jährliche Beitrag Fr. 30.–, für Kollektivmitglieder Fr. 100.–.

### § 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Einzel- oder Kollektivmitglied ist jederzeit möglich und erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft erlöscht

- a) auf Wunsch des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes,
- b) wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen während dreier Jahren nicht nachkommt,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.

Der Ausschluss muss von der Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden.

Der/die Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung an die Vereinsversammlung weiterziehen. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

### § 5 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Subventionen der öffentlichen Hand,

c) Spenden, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen.

## **§ 6 Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat,
- d) der Direktor/die Direktorin,
- e) die Revisionsstelle.

## **§ 7 Vereinsversammlung**

Die jährliche ordentliche Vereinsversammlung ist in der ersten Jahreshälfte auf ein vom Vorstand bestimmtes Datum einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum. Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gleich wie für die ordentliche Vereinsversammlung.

## **§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand,
- d) Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Vertretungen der Subventionen anweisenden Instanzen der öffentlichen Hand) sowie der Revisionsstelle,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und solche von Mitgliedern,
- h) Statutenänderungen,
- i) Vereinsauflösung,
- k) Behandlung von Einsprachen gemäss § 4.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind beim Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen. In der Vereinsversammlung können Anträge gestellt und Vorschläge über alle den Verein berührenden Gegenstände gemacht werden. Beschlüsse sind jedoch nur zulässig über traktandierte Geschäfte. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen ist entsprechend eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Eine besondere Regelung gilt bei Auflösung des Vereins (§ 18).

Kollektivmitglieder verfügen an der Vereinsversammlung über eine Stimme.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) wenigstens sieben von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, wovon eines im Bibliotheks- oder Archivwesen tätig sein muss,
- c) je einem Vertreter/einer Vertreterin des Kantons und der Stadt Zürich,
- d) einer Personalvertretung, die von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Schweizerischen Sozialarchivs aus ihrem Kreis vorgeschlagen wird.

Der Direktor/die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und besorgt die Protokollführung.

An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundes mit Beobachterstatus teil.

## **§ 10 Organisation des Vorstandes**

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz des Vorstandes und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere

- a) Erlass der Reglemente und Regelungen für den Betrieb, die Benutzung und die Zeichnungsberechtigungen sowie derjenigen für die Spezialkommissionen und den wissenschaftlichen Beirat,
- b) Wahl des Direktors/der Direktorin,
- c) Genehmigung der Anstellungsverhältnisse des Personals,
- d) Genehmigung des jährlichen Voranschlages, der Mehrjahresplanung und der Subventionsgesuche,
- e) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung,
- f) Bestellung von Spezialkommissionen,
- g) Wahl des wissenschaftlichen Beirates.

## **§ 12 Stimmengewicht und Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Zirkularbeschlüssen ist Einstimmigkeit des Vorstandes notwendig.

## **§ 13 Sitzungen**

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden üblicherweise vom Präsidenten/der Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste 10 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Im Weiteren können drei Vorstandsmitglieder zusammen die Einberufung einer Sitzung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verlangen.

## **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens fünf unabhängigen Experten und Expertinnen aus den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Archiv- und Bibliothekswissenschaften, die die Aktivitäten des Schweizerischen Sozialarchivs in beratender und qualitätssichernder Funktion begleiten. Organisation und Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates werden in einem Reglement festgehalten.

### **§ 15 Direktor/Direktorin**

Dem Direktor/der Direktorin obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Vereins Schweizerisches Sozialarchiv und des Fonds „Forschung Ellen Rifkin Hill“;
- b) Fachliche, administrative und personelle Leitung des Schweizerischen Sozialarchivs,
- c) Vertretung des Schweizerischen Sozialarchivs gegen aussen.

### **§ 16 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

### **§ 17 Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen, die Bestände und Sammlungen und das übrige Inventar in das Eigentum der Zentralbibliothek Zürich über.

Vorstehende Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 1.6.2016 angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 30.5.2012.